

Beilage VII.**Bericht**

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Ragbaches bei Weiler.

Hoher Landtag!

Der Landtag faßte in der Sitzung vom 30. Juni 1902 nachstehende Beschlüsse:

1. Das Land Vorarlberg übernimmt an den mit 100.000 K veranschlagten Kosten der Regulierung des Ragbaches 25 % im Höchstbetrage von 25.000 K unter der Bedingung, daß der Staat einen 50 % igen und die Gemeinde einen 25 % igen Beitrag übernimmt und sich letztere zu dem verpflichtet, etwaige Mehrkosten sowie die Instandhaltung der Bauten zu übernehmen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Verhandlungen zu pflegen und auf Grund derselben dem Landtage in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Nach den Ergebnissen der wasserrechtlichen Begehung und der durch die Organe der Regierung erfolgten Überprüfung des Projekts ergab sich indessen eine Überschreitung des ursprünglichen Kostenvoranschlages und wurde auf Grund der bezüglichen Erhebungen und Verhandlungen das Erfordernis definitiv mit 116.000 K festgesetzt.

Die Gemeinde Weiler hat die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages von 25 % der projektierten Kosten, ferner die eventuellen Mehrkosten sowie die Instandhaltung der Bauten übernommen

Der Regierung wurden unter gleichzeitiger Übermittlung des Projekts, des Kostenvoranschlages und der Erklärung der Gemeinde die Landtagsbeschlüsse mit dem Ersuchen um Mithilfe des Staates bei Durchführung der projektierten Bauten bekannt gegeben.

Laut Mitteilung der k. k. Statthaltereı vom 15. Dezember 1902 Nr. 52808 hat sich das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 26. Nov. 1902 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit erklärt, dem Unternehmen der Raggbachregulierung aus den Mitteln des staatlichen Meliorationsfondes einen Beitrag im Ausmaße von 50 % des mit 116.000 K festzustellenden Gesamterfordernisses bis zum Maximalbetrage von 58.000 K zuzuwenden, soferne dasselbe im Sinne des § 4 Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 auf Grund des beiliegenden Gesetzesentwurfes geregelt wird.

Nachdem nun die Vorbedingungen, die der Landtag hinsichtlich Mitwirkung des Landes an der Ausführung der gedachten Bauten gestellt hat, erfüllt sind, besteht kein weiteres Hindernis zur gesetzlichen Festsetzung der Deckung der erwachsenden Kosten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

A u t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzesentwurf betreffend die Regulierung des Raggbaches bei Weiler wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 23. Dezember 1902.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatler.



Beilage VII A.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Raßbaches bei Weiler.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Raßbaches bei Weiler ist ein nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeiten hat das vom Vorarlberger Landesbauamte ausgearbeitete Projekt mit einem Erfordernisse von K 116.000 zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung dieser Kosten leisten:

1. Das Land 25 % im Höchstbetrage
von K 29.000
2. Der staatliche Meliorationsfond
vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 %
im Höchstbetrage von K 58.000
3. Die Gemeinde Weiler 25 %
im Betrage von K 29.000

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Ertrag eines vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Teiles der ihr durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltungspflicht (§ 7) erwachsenden Auslagen von den Besitzern der durch die Regulierung geschützten Liegenschaften und Anlagen anzusprechen.

Die Festsetzung dieses engeren Beitragsgebietes und des Beitragsmaßstabes hat im Verwaltungswege zu erfolgen.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter der Leitung des Landes-Ausschusses.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistungen teil.

Allfällige Mehrkosten hat die Gemeinde Weiler allein zu tragen.

§ 7.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten hat die Gemeinde Weiler zu besorgen.

§ 8.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeiträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 9.

Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

